

ABRECHNUNG – ÖSTERREICH

ABRECHUNG MIT ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGERN

ZUERST ZUM ARZT

Der Antrag wird am besten von einem Facharzt gestellt. Ein Facharztantrag erhöht Ihre Chancen auf Bewilligung der Therapie. Wenn Sie die gesetzlich vorgesehenen Fristen (bei stationären Heilverfahren 2x in fünf Jahren, **Ausnahme: berufstätige Personen mit der Diagnose Morbus Bechterew 1x jährlich möglich**) unterschreiten, sollte Ihr Antrag eine fundierte medizinische Begründung dafür enthalten. Der Heilstollen-Behandlungswunsch soll auf dem Antrag entsprechend vermerkt sein. Wissenschaftliche Informationen zur Wirksamkeit der Gasteiner Heilstollen-Therapie senden wir Ihnen gerne zu.

ÖSTERREICHISCHE SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

BEWILLIGUNG

GESUNDHEITS- VORSORGE AKTIV/ REHABILITATION:

Der Wunsch der stationären Unterkunft und der Wunsch der Heilstolleneinfahrten werden am Antrag schriftlich vermerkt. Volle Kostenübernahme des Kuraufenthalts mit Eigenbeteiligung je nach Einkommen des Patienten. Ein adäquater Termin kann meist mit dem jeweiligen Vertragshaus abgestimmt werden.

KURKOSTEN- ZUSCHUSS:

Für Patienten, die bei Unterkunft und Termin unabhängig sein wollen (ist über div. Kostenträger, z.B. PVA, möglich). Der Weg und die medizinischen Voraussetzungen sind gleich wie bei der stationären Kur. Für Abrechnungsmodalitäten erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Sozialversicherungsträger.

AUF VERORDNUNG:

Der Patient lässt sich die Gasteiner Heilstollen-Therapie vom Haus- oder Facharzt verordnen. Diese kann vom Chefarzt bei bestimmten Krankheitsbildern bewilligt werden. Die bewilligte Heilstollen-Therapie wird direkt mit den Vertragspartnern verrechnet. Bei anderen bewilligten Anwendungen (Massagen, physikalische Therapien) besteht die Möglichkeit der Rückerstattung der Kassensätze.

ABLEHNUNG

SIE SIND NICHT EINVERSTANDEN:

Medizinisch: Eine fundierte und umfangreiche medizinische Begründung durch einen (Fach-)Arzt ist die wesentliche Basis für einen Antrag. Bitte überprüfen Sie mit Ihrem Arzt die Vollständigkeit und ergänzen Sie evtl. den Antrag bei einem Widerspruch. Außerdem sollte gegebenenfalls Ihr Arzt mit dem Chefarzt Kontakt aufnehmen, um Unklarheiten auszuräumen. Wissenschaftliche Nachweise für Wirksamkeit und Effektivität sowie das positive Kosten-Nutzen-Verhältnis der Gasteiner Heilstollen-Therapie senden wir Ihnen gerne zu.

GERNE BIETEN WIR IHNEN HILFESTELLUNG:

Um Formfehler bei der Antragstellung zu vermeiden, wenden Sie sich noch vor Kontakt zu Ihrer Krankenversicherung an unsere

Patientenservicestelle:

T +43 (0)6434 3753-0, patientenservice@gasteiner-heilstollen.com

SIE SIND EINVERSTANDEN:

Wir bieten individuelle Pauschalangebote an, fragen Sie nach!





ÖSTERREICHISCHE SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

MIT DIREKTABRECHNUNG FÜR AMBULANTE UND STATIONÄRE «KUREN»

Abrechnung über Verordnungsschein:

- ▶ Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
- ▶ Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS)
- ▶ Versicherungsanstalt für den öffentl. Dienst und Schienenverkehrsunternehmen (BVAEB)
- ▶ Krankenkasse des Magistrats (KFA)
- ▶ Tiroler Lehrerkrankenkasse

Nur Direktverrechnung möglich, keine Erstattung der Krankenkasse im Nachhinein.

Auflistung der österreichischen Sozialversicherungen für stationäre Heilverfahren:

- ▶ Pensionsversicherungsanstalt für Arbeiter und Angestellte (PVA)
- ▶ Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
- ▶ Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS)
- ▶ Versicherungsanstalt für den öffentl. Dienst und Schienenverkehrsunternehmen (BVAEB)
- ▶ Krankenkasse des Magistrats (KFA)
- ▶ Oberösterreichische und Tiroler Lehrerkrankenkasse

Private Kassen:

Mit Privatkassen bestehen keine Direktabrechnungsverträge. Patienten reichen jedoch die Rechnung für die kurärztlich verordneten Anwendungen (bei vorheriger Information an die Krankenkasse) nach Beendigung der Kur ein und sollten dann zumindest einen Teil der Kosten rückerstattet bekommen.

TIPP für die steuerliche Absetzbarkeit:

Beachten Sie bitte, dass sämtliche ärztlich verordneten Anwendungen sowie die geleisteten Eigenanteile bei Ihrer Einkommensteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung als „außergewöhnliche Belastungen“ absetzbar sind (inkl. Aufenthalt, sofern als Kuraufenthalt auf der Rechnung definiert).